

# Einführung in das Medienrecht

## Zivilrechtliche Grundlagen

### Skript 6

## Sonderfälle der Störerhaftung

### Störerhaftung der Suchmaschinenbetreiber

Dr. Mischa Dippelhofer

## 3.2. Störerhaftung der Suchmaschinenbetreiber

---

### Fall 9

Ihre Mandantin, Frau Susanne Maus, ist die zweite Ehefrau eines prominenten saarländischen Politikers. Sie ist Vorsitzende einer Stiftung zur Bekämpfung der Kinderlähmung und tritt in dieser Funktion regelmäßig in der Öffentlichkeit auf. Auch die Boulevard-Presse veröffentlicht regelmäßig Artikel über das Privatleben der Mandantin.

Vor zwei Jahren war im Internet das Gerücht aufgekommen, Frau Maus habe vor Beginn ihrer Beziehung zu dem Politiker in einem Bordell an der Brebacher Landstraße als Prostituierte gearbeitet. Teilweise war sogar behauptet worden, sie habe ihren Ehemann dort kennengelernt. Das Gerücht hat sich allerdings als unwahr herausgestellt. Die Mandantin teilt Ihnen mit, sie sei auch in der Lage, zu beweisen, dass das Gerücht unwahr sei.

Nun hat die Mandantin festgestellt, dass, wenn sie ihren Namen in Google eingibt, der Suchbegriff automatisch zu „Susanne Maus Rotlicht“, „Susanne Maus Prostituierte“ oder „Susanne Maus Bordell“ ergänzt wird.

Die Mandantin fragt, ob sie sich das gefallen lassen muss oder ob es eine Möglichkeit gibt, dies Google gerichtlich verbieten zu lassen.

### Wie funktioniert Google Autocomplete?



Bei der Sucheingabe werden automatisch Ergänzungen des eingegebenen Begriffs angeboten.

Die angezeigten Ergänzungen stammen aus den Suchaktivitäten aller Google-Nutzer und aus dem Inhalt der von Google indexierten Webseiten ([Beschreibung von Google](#)).

Das Ranking der angezeigten Vorschläge bestimmt sich nach den häufigsten Eingaben, wobei auch kurzfristige Häufigkeiten, etwa aufgrund aktueller Ereignisse, berücksichtigt werden ([Ott WRP Online 2012, B2, S. B-22](#)).

Google nimmt auf die Vorschlagsliste Einfluss und schließt einige Begriffe daraus generell aus ([Ott WRP Online 2012, B2, S. B-22](#)), die gegen selbstgesetzte Richtlinien verstoßen.

Die Vorschlagsliste basiert nicht auf Eingaben von Google, sondern auf Eingaben von Benutzern und Suchtreffern.

Aber: Google bestimmt den Algorithmus und nimmt Einfluss auf die angezeigten Vorschläge.

## Anwendbarkeit deutschen Rechts

Ausweislich des [Impressums](#) wird google.de von Google Inc. in Mountainview, California, USA betrieben

### **Art 3 EGBGB - Anwendungsbereich; Verhältnis zu Regelungen der Europäischen Gemeinschaft und zu völkerrechtlichen Vereinbarungen**

Soweit nicht

1. *unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Gemeinschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere*
  - a) *die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 („Rom II“) (ABl. EU Nr. L 199 S. 40) über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie*
  - b) *die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6),*

*[...] oder*

2. *Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, maßgeblich sind,*

*bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht).*

### **Art. 1 der VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 (Rom II-VO): Anwendungsbereich**

- (2) *Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind*

*[...]*

- (a) *außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung.*

Die Rom II Verordnung ist auf Persönlichkeitsverletzungen nicht anwendbar (BGH ZUM 2012, 675; MK BGB – Junker Art. 1 Rom II VO RN 43).

### **Art 40 EGBGB - Unerlaubte Handlung**

- (1) *Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, daß anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das*

*Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.*

Bei Unterlassungsdelikten ist der Erfolgsort dort, wo das Rechtsgut verletzt wird (MK-Junker Art. 40 EGBGB RN 31). Der Erfolgsort nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB liegt in Deutschland, da dort die Achtung, die die Mandantin genießt, gestört wird. Das Bestimmungsrecht der Mandantin zugunsten deutschen Rechts kann in der Klageschrift ausgeübt werden (BGH ZUM 2012, 675, RN 31 f).

Es ist deutsches Recht anwendbar.

## **Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Suchergänzungsvorschläge?**

Die Anzeige von Begriffen wie „Rotlicht“, Prostituierte“ und „Bordell“ neben dem Namen der Mandantin in Suchergänzungsvorschlägen könnte deren Persönlichkeitsrechte verletzen

### **§ 823 BGB - Schadensersatzpflicht**

*(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB (MK-Wagner, § 823 RN 241).

Ein Unterlassungsanspruch der Mandantin könnte sich aus § 1004 BGB ergeben:

### **§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch**

*(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.*

Umstritten ist allerdings, ob Suchergänzungsvorschläge Persönlichkeitsrechte verletzen können

Nach Ansicht einiger Gerichte und Autoren scheidet eine Persönlichkeitsrechtsverletzung aus, da es bereits an einer relevanten Äußerung fehle. Die Ergänzungsvorschläge bestünden lediglich auch einzelnen Worten, denen kein klarer Aussagegehalt zukomme ([LG Köln BeckRS 2012, 16333](#)). Sie stellten lediglich einen Anreiz dar, sich über den eigentlichen Aussagegehalt Aufschluss zu verschaffen. Nach dem Erfahrungshorizont der Nutzer einer Suchmaschine liege ein Verständnis der Ergänzungsvorschläge als Äußerung fern, da bekannt sei, dass sie vollautomatisch erstellt werden (OLG Köln ZUM 2012, 987, wobei das OLG Köln allerdings in einem neueren Urteil eine eigene Benutzung einer fremden Marke im Rahmen einer Suchergänzungsfunktion bejaht: GRUR-RR 2017, 140 – „Fußreflexzonenmassage“, RN 27; Wiesemann Juris PR-ITR 12/2013, Anm. 4). Es handle sich um schlagwortartige Äußerungen, die lediglich Anlass zu Nachfragen geben sollen und keine konkreten Tatsachenbehauptungen seien

(so offenbar Nolte/Wimmers GRUR 2014, 16 unter Verweis auf BVerfG GRUR-RR 2011, 244, RN 23 – Gen-Milch).

Nach einer Literaturansicht verbreitet die Suchmaschine die wahre Tatsache, dass es diese Suchanfragen gibt, verletzt aber dennoch Persönlichkeitsrechte (Kastl GRUR 2015, 136).

Eine weitere Ansicht vertritt die Auffassung, der Benutzer sehe in den Suchergänzungsvorschlägen einen sachlichen Bezug zur eigenen Sucheingabe. Es liege im Interesse der Suchmaschine, nur solche Vorschläge anzubieten, die zu dem Begriff einen sachlichen Bezug aufweisen (Körber Jochheim WRP 2013, 1015). Der Suchmaschinenbetreiber beteilige sich durch die Ergänzungsvorschläge an der Verbreitung eines Gerüchts und müsse daher zur Entfernung verpflichtet werden können (Seitz ZUM 2012, 994). Außerdem blieben negative Ergänzungsvorschläge bei den Benutzern in Erinnerung, bei manchen werde der Zusammenhang erst durch den Ergänzungsvorschlag bekannt (Becker GRUR 2013, 753). Das Recht einer „neutralen“ Suchmaschine, unwahre Äußerungen zu verbreiten, sei in der Güterabwägung hinter dem Persönlichkeitsrecht anzusiedeln (Paal ZRP 2015, 34).

Der BGH hat in dem vom ihm entschiedenen Fall eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch die Suchergänzungsvorschläge „Scientology“ und „Betrug“ in Verbindung mit dem Namen einer Firma bejaht. Aus der Verbindung des Firmennamens mit der Sekte könne die Vorstellung erwachsen, dass zwischen der Firma und der Sekte eine Verbindung existiert. Der Internetnutzer halte einen inhaltlichen Bezug zwischen Suchbegriff und Ergänzungsvorschlag zumindest für möglich. Die Ergänzungsfunktion sei darauf ausgelegt, inhaltlich weiterführende Ergänzungsvorschläge zu liefern ([WRP 2013, 917 RN 13 ff](#); zustimmend Bamberger/Roth-Bamberger, § 12 BGB RN 176).

## Stellungnahme

Der letzteren Ansicht ist zu folgen. Zwar mögen die Suchergänzungsvorschläge objektiv nur eine Wiedergabe häufiger Sucheingaben darstellen, subjektiv wird der Benutzer aus der Kombination des Namens einer bekannten Frau mit dem Begriff „Prostituierte“ seine eigenen Rückschlüsse ziehen. Der Suchmaschinenbetreiber trägt so zur Verbreitung von Gerüchten bei, auch wenn diese letztlich von Dritten stammen.

Auf diesem Weg transportiert der Suchmaschinenbetreiber keineswegs nur die wahre Aussage, dass es viele Sucheingaben mit diesen Begriffen gab. Dieser Zusammenhang erschließt sich nur Benutzern, die die Funktionsweise der Autocomplete-Funktion kennen. Der Suchmaschinenbetreiber transportiert zugleich die Begriffe selbst und damit auch die darin implizierte Aussage, nach denen die Benutzer gesucht hatten.

## Anwendung auf Fall 9

Nach dieser Ansicht sind auch die Suchergänzungsvorschläge „Rotlicht“, „Bordell“ und „Prostituierte“ in Verbindung mit dem Namen der Mandantin als Suchwort als Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts anzusehen, da beim Nutzer die Vorstellung entstehen kann, die

Mandantin sei früher eine Prostituierte gewesen und habe in einem Bordell bzw. in einem Rotlichtbezirk gearbeitet.

## Haftung des Suchmaschinenbetreibers

### Sind die Suchvorschläge eigene oder fremde Inhalte?

Die Suchergänzungsvorschläge werden von Google aus den Eingaben der Benutzer generiert. Fraglich ist, ob sie damit fremde Inhalte (der Benutzer) oder eigene Inhalte (von Google) sind

In Literatur und Rechtsprechung wird teilweise vertreten, die Suchvorschläge stellen eigene Inhalte von Google dar, da sie durch die Suchmaschine selektiv erzeugt werden (OLG Köln ZUM 2012, 987 und GRUR-RR 2017, 140 – „Fußreflexzonenmassage“, RN 28 ff für eine vergleichbare Suchergänzungsfunktion von Amazon) und kein neutrales Abbild der Suchanfragen ergeben ([Thiele IRIS 2013, 577](#)). Für eigene Inhalte spreche auch, dass Google in die automatische Erstellung eingreift und bestimmte Suchvorschläge unterbindet und dass die Suchvorschläge weitere Suchanfragen auslösen können (Ruttig KR 2013, 477; Peifer/Becker GRUR 2013, 754). Durch den Algorithmus entstehe eine eigene Tatsachenbehauptung (Kastl GRUR 2015, 136). Teilweise werden bereits deshalb eigene Inhalte bejaht, weil Google die Begriffe im Netz zum Abruf bereithält (Mäsch JUS 2013, 841; Gounalakis NJW 2013, 2321), teilweise wird auf eine Begründung auch ganz verzichtet (Czychowski/Nordemann GRUR 2013, 986)

Dem wird entgegengehalten, es handele sich nicht um eigene Äußerungen des Suchmaschinenbetreibers, sondern um die Auswertung von Eingaben der Benutzer ([Ott WRP Online 2012, B2, S. B-21](#); Ohly/Sosnitza-Ohly § 8 UWG RN 139a; Dippelhofer MMR-Aktuell 2013, 352714). Der Benutzer verstehe die Ergänzungsvorschläge nicht als Aussagen eines Google-Mitarbeiters (Härting K&R 2012, 633). Als Suchvorschläge würden keine eigenen Inhalte, sondern Suchanfragen zeitlich vorangegangener Nutzer angezeigt. Dies sei für den Nutzer auch erkennbar, da lediglich zusammenhanglose Wörter aneinandergereiht würden (OLG München ZUM-RD 2012, 344; Hohlweck ZUM 2017, 109). Die automatische Auswertung und Auswahl dieser Eingaben durch Google mache aus den Begriffen, die Dritte eingegeben haben, noch keine eigenen Inhalte (Engels MMR 2013, 538).

Der BGH sieht die Suchergänzungsvorschläge als eigene Inhalte von Google an, da sie von einer eigenen Software, die das Suchverhalten der Nutzer auswertet, den Benutzern unterbreitet würden. Die Verknüpfungen der Ergänzungsvorschläge mit den Suchbegriffen würden von der Suchmaschine und nicht von Dritten hergestellt. Ferner halte Google selbst die Suchergänzungsvorschläge zum Abruf bereit ([WRP 2013, 917 RN 17](#)).

### Haftung als Täter oder Störer?

#### Definition des I. Zivilsenats des BGH (zuständig für Urheberrecht, Markenrecht):

Nach ständiger Rechtsprechung des 1. Zivilsenats des BGH kann, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des

geschützten Guts beiträgt, jedenfalls bei der Verletzung absoluter Rechte als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (BGH JurPC Web-Dok. 265/2004 – Internetversteigerung I; K&R 2013, 655 – File-Hosting-Dienst, RN 30).

Früher wurde die Störerhaftung auch vom VI. Zivilsenat in gleicher Weise definiert (ZUM-RD 2012, 82 – Blogspot, RN 21). Diese Definition hat der VI. Zivilsenat mit dem Urteil „Autocomplete“ das Suchergänzungsvorschläge bei Google betraf, allerdings aufgegeben. Es sei „im allgemeinen ohne Belang“, ob der Störer sonst als Täter oder Teilnehmer anzusehen sei ([WRP 2013, 917](#) – Autocomplete, RN 24).

**Definition BGH VI. Zivilsenat (zuständig für Äußerungsrecht, Persönlichkeitsrechte):**

Seither verwendet der VI. Zivilsenat die folgende Definition:

Als Störer i.S.v. § 1004 BGB ist ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft, jeder anzusehen, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten lässt. Von der Norm erfasst wird sowohl der unmittelbare Störer, der durch sein Verhalten selbst die Beeinträchtigung adäquat verursacht hat, als auch der mittelbare Störer, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Dabei genügt als Mitwirkung in diesem Sinne auch die Unterstützung oder die Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte (ständige Rechtsprechung des 6. Senats, GRUR 2016, 104 - recht\$billig, RN 34 mit weiteren Nachweisen).

Das Pendant des 6. Zivilsenats zum Störer des 1. Senats ist also der mittelbare Störer: „Grundsätzlich ist als mittelbarer Störer verpflichtet, wer, ohne unmittelbarer Störer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt. Dabei kann als Beitrag auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte“ (BGH ZUM-RD 2017,515 – Klinikbewertungen.de, RN 22).

Ein Teil der Literatur, der davon ausgeht, dass die Suchergänzungsvorschläge eigene Inhalte von Google sind, folgt der Definition des I. Zivilsenats und ordnet Google als Täter ein (so Kastl GRUR 2015, 136; Peifer/Becker GRUR 2013, 754; Gounalakis NJW 2013, 2321; Hager JA 2013, 630).

Auch Ruttig sieht Google als Täter der Persönlichkeitsverletzungen in den Suchergänzungsvorschlägen an, befürwortet allerdings eine analoge Anwendung der Störerhaftung, um die Haftung über Prüfungspflichten einschränken zu können (K&R 2013, 477).

Der VI. Zivilsenat des BGH sieht Google als unmittelbar Verantwortlichen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an und ordnet ihn als unmittelbaren Störer ein. Es sei „im allgemeinen ohne Belang“, ob der Störer sonst als Täter oder Teilnehmer anzusehen sei ([WRP 2013, 917](#) – Autocomplete, RN 24). Die Persönlichkeitsverletzung könne nur durch das Hinzutreten eines bestimmten Nutzerverhaltens entstehen, während Google die Entwicklung und Verwendung der Software nicht vorgeworfen werden könne. Allerdings sei der Beitrag Googles nicht nur technischer und passiver Art ([WRP 2013, 917](#) – Autocomplete, RN 26). Daher sei Voraussetzung einer Haftung des Suchmaschinenbetreibers „ebenso wie bei der Haftung des Hostproviders“ die Verletzung von Prüfungspflichten. Daher sei es Google nicht zuzumuten, die

Suchergänzungsvorschläge vorab auf Rechtsverletzungen zu untersuchen. Eine Prüfungspflicht setze erst mit der Kenntnis der Rechtsverletzung ein ([WRP 2013, 917](#) – Autocomplete, RN 29f).

Das OLG Köln unterstützt in seinem nach Zurückverweisung erfolgten Urteil den BGH. Google sei im vorliegenden Fall nicht mittelbarer, sondern unmittelbarer Störer. Eine Einschränkung der täterschaftlichen Haftung durch Prüfungspflichten sei gerechtfertigt, da Anknüpfung für die Haftung nicht die Entwicklung der Software für die Suchvorschläge selbst, sondern ein späteres Unterlassen sei (ZUM-RD 2014, 361). Auch Krüger unterstützt die Ansicht des 6. Zivilsenats, Google sei Täter (ZUM 2016, 335). Körper/Jochheim sehen Google sowohl als Verletzer als auch als Störer an, da die Benutzer nicht als Verletzer anzusehen seien (WRP 2013, 1015)

Sieht man hingegen die Suchergänzungsvorschläge als fremde Inhalte an, ist Google ohne weiteres als (mittelbarer) Störer anzusehen (Dippelhofer MMR-Aktuell 2013, 352714).

## **Stellungnahme zur Ansicht des BGH**

Die Ansicht des BGH ist abzulehnen (siehe dazu Dippelhofer MMR-Aktuell 2013, 352714).

Der BGH stellt zu Recht fest, dass ehrverletzende Begriffskombinationen nur durch das Hinzutreten eines bestimmten Benutzerverhaltens entstehen können. Die Begriffskombinationen entstehen tatsächlich nur dann, wenn sie in dieser Kombination von Dritten als Suchwort eingegeben wurden, oder wenn Suchtreffer mit dieser Kombination existieren, wenn also Websites Dritter diese Verbindung herstellen. Dieses Benutzerverhalten ist jedoch das Verhalten Dritter, sodass die dadurch erzeugten Inhalte aus Sicht von Google fremde Informationen darstellen.

Daran ändert auch nichts, dass Google diese Begriffskombinationen, die Dritte gebildet haben, mit einer Software aufbereitet und selbst zum Abruf bereithält. Auch Hostprovider speichern Inhalte Dritter und halten sie zum Abruf bereit. Auch Anbieter von Online-Foren bereiten die Eingaben der Benutzer mit einer Foren-Software auf und ordnen sie nach eigenen Kriterien.

Fragwürdig ist bereits der Ansatz des BGH, die Störerhaftung auch die Haftung des unmittelbar Verantwortlichen umfassen zu lassen. Der I. Zivilsenat sieht es als Voraussetzung der Störerhaftung an, dass der Störer nicht Täter oder Teilnehmer ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt K&R 2013, 655 – File-Hosting-Dienst, RN 30). Der VI. Zivilsenat hatte sich dieser Ansicht vor dem Urteil „Autocomplete“ angeschlossen ([ZUM-RD 2012, 82](#) – Blogspot, RN 21; [MMR 2012, 623](#) – RSS-Feeds, RN 17). Da er seither von der Definition des I. Zivilsenats abweicht (GRUR 2016, 104 - recht\$billig, RN 34 mit weiteren Nachweisen), müsste er den großen Senat anrufen. Das ist allerdings bis heute nicht geschehen.



# Begrenzung der Suchmaschinenbetreiber-Haftung

## Anwendung der Haftungsprivilegierung nach § 7 ff TMG

### **§ 7 TMG - Allgemeine Grundsätze**

*(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.*

### **§ 10 TMG - Speicherung von Informationen**

*(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern*

- 1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder*
- 2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.*

Der BGH sieht die Suchergänzungsvorschläge als eigene Inhalte von Google an, da sie von einer eigenen Software, die das Suchverhalten der Nutzer auswertet, den Benutzern unterbreitet würden. Google sei daher nach § 7 Abs. 1 TMG nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ([WRP 2013, 917 RN 20](#); ebenso für die Suchergebnisse selbst OLG Celle ZD 2017, 428, RN 13).

Sind die Suchergänzungsvorschläge hingegen mit der hier vertretenen Auffassung aus Sicht von Google als fremde Inhalte anzusehen, so ist zu prüfen, ob § 10 TMG auf die Suchergänzungsvorschläge Anwendung findet.

§ 10 TMG basiert auf Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG („E-Commerce-Richtlinie“).

### **Artikel 14 - Hosting**

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

- a) Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information, und, in bezug auf Schadensersatzansprüche, ist er sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewußt, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder*
- b) der Anbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewußtsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.*

In seinem Urteil „Google France“ hat der EuGH die Anwendbarkeit von Art. 14 der Richtlinie auf Informationen, die in der Suchergebnisliste einer Suchmaschine wiedergegeben werden, ausdrücklich bejaht ([GRUR 2010, 445](#), RN 111), obwohl diese wie die Suchergänzungsvorschläge

automatisch generiert werden. Die Anwendbarkeit von Art. 14 der Richtlinie sei jedoch auf Fälle beschränkt, in denen das Verhalten des Host Providers auf das eines Vermittels beschränkt bleibt, dessen Tätigkeit rein technischer, automatisierter und neutraler Art ist ([GRUR 2010, 445, RN 112 ff](#)).

Im Datenschutzrecht hat der EuGH im Hinblick auf die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG entschieden, die Indexierung, Speicherung und Ausgabe von Informationen, die von Dritten ins Internet gestellt werden, stellen eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar und der Suchmaschinenbetreiber sei insoweit „Verantwortlicher“ (GRUR Int. 2014, 719 – Google Spain ./ . AEPD, RN 21 ff).

In der Literatur wird vertreten, letztere Entscheidung habe zur Folge, dass für eine Haftungsprivilegierung von Suchmaschinen kaum noch Raum sei (Jandt MMR-Aktuell 2014, 358242). Das OLG Celle hat unter Verweis auf die Entscheidung des EuGH eine Anwendung der § 8 bis 10 TMG auf Ansprüche aus dem Datenschutzrecht abgelehnt (ZD 2017, 428, RN 13).

## **Stellungnahme zur Anwendung von § 10 TMG auf Suchergänzungsvorschläge**

Technisch sind Suchergänzungsvorschläge von Dritten erzeugte Inhalte, die auf dem Server von Google gespeichert werden und dort mit Hilfe einer Software den Benutzern angezeigt werden. Insofern besteht kein Unterschied zu den Online-Foren. Nach seinem Wortlaut findet § 10 TMG damit Anwendung.

Im Unterschied zu den unmoderierten Online-Foren nimmt Google jedoch Einfluss auf die Suchvorschlagsliste und filtert bestimmte Begriffe heraus. Es erscheint daher fraglich, ob dies der Anwendung von § 10 TMG entgegensteht.

§10 TMG basiert auf Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG („E-Commerce-Richtlinie“). In seinem Urteil „Google France“ hat der EuGH die Anwendbarkeit von Art. 14 der Richtlinie jedoch auf Fälle beschränkt, in denen das Verhalten des Host Providers auf das eines Vermittels beschränkt bleibt, dessen Tätigkeit rein technischer, automatisierter und neutraler Art ist ([GRUR 2010, 445, RN 112 ff](#)).

An dieser Neutralität fehlt es, wenn Google bestimmte Ergänzungsvorschläge herausfiltert.

Damit ist § 10 TMG auf Google Autocomplete nicht anwendbar.

Zum gleichen Ergebnis kommt auch der BGH ([WRP 2013, 917 RN 26](#)).

## **Einschränkung der Haftung von Google? Eigener Lösungsansatz**

Google speichert zwar Eingaben der Benutzer, es handelt sich um fremde Inhalte

Die Haftungsprivilegierung des § 10 TMG ist aber dennoch nicht anwendbar, da sich Google nicht neutral verhält, sondern bestimmte Ergänzungsvorschläge herausfiltert.

## **§ 7 TMG - Allgemeine Grundsätze**

*(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.*

Da Google nicht als „Diensteanbieter im Sinne des § 10 TMG“ anzusehen ist, steht auch § 7 Abs. 3 einer Pflicht zur Vorab-Überprüfung der Suchergänzungsvorschläge nicht entgegen.

Daraus lässt sich aber noch nicht der Umkehrschluss ziehen, dass Google damit zur Vorabüberprüfung verpflichtet wäre (so aber Becker, GRUR 2013, 754, RN 3). § 7ff TMG sind Haftungsbeschränkungsregeln und keine Anspruchsgrundlagen.

Vielmehr kann eine Einschränkung der Haftung auf der Grundlage von Prüfungspflichten bestehen. Da es sich richtigerweise um fremde Inhalte handelt, haftet Google nicht als Täter. Auch einer Teilnehmerhaftung scheidet aus, da es an einem Vorsatz fehlt. Somit kommt eine Haftung nur als Störer in Betracht.

Die Haftung als Störer ist nach insoweit richtiger Ansicht des BGH durch die Prüfungspflichten dahingehend beschränkt, dass die Haftung grundsätzlich erst bei Kenntnis von der Rechtsverletzung einsetzt, da die Suchergänzungsfunktion ansonsten über Gebühr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde ([WRP 2013, 917 RN 29f](#)). Die Suchergänzungsfunktion stellt grundsätzlich ein schutzwürdiges Geschäftsmodell dar, da sie die Sucheingabe deutlich erleichtert und nicht auf Rechtsverletzungen abzielt.

Damit ist die Entscheidung des BGH im Ergebnis richtig, nicht jedoch in der Begründung.

# **Auswirkungen der „Autocomplete“-Entscheidung des BGH**

## **Auswirkungen auf die Rechtsprechung**

Die Instanzrechtsprechung hat das Urteil des BGH inzwischen schon rezipiert.

So wendet das OLG Braunschweig den weiten Störerbegriff des BGH auch auf eine Preissuchmaschine an, die Suchergebnislisten dauerhaft gespeichert hat, um die Trefferanzahl bei Google zu erhöhen, und dabei in den Suchergebnissen eine Markenrechtsverletzung wiedergab. Es handele sich zwar um eigene Inhalte, da die Suchergebnisse absichtlich dauerhaft gespeichert werden, aber dem Suchmaschinenbetreiber sei nur Unterlassen vorzuwerfen, nicht den Betrieb der Software selbst. Daher hafte er als Störer (GRUR 2014, 1002 – Posterlounge I, GRUR-RR 2014, 385 – Posterlounge II)

Das LG Hamburg hat auf der Grundlage des BGH-Urteils offengelassen, ob Google bei der Bildersuche eigene oder fremde Inhalte verbreitet und damit möglicherweise auch als Täter haften kann. Ebenfalls auf der Grundlage des BGH-Urteils hat es Google verurteilt, nach erfolgter Abmahnung künftig weitere Veröffentlichungen der beanstandeten intimen Bilder des Klägers durch eine Filterung zu verhindern (ZUM-RD 2014, 511).

Die Behandlung von Inhalten, die von Eingaben Dritter stammen, als eigene Inhalte der Suchmaschine kann jedoch erhebliche Folgen haben. So ist in diesem Fall über die Täterhaftung eine Forderung auf vollen Schadenersatz möglich. Dies erscheint angesichts der Funktion der Suchmaschinen im Internet unbillig.

Es erscheint daher notwendig, die Suchergänzungsvorschläge dogmatisch richtig als fremd einzuordnen.

## **Auswirkungen auf Fall 9**

Durch die Anwendung der Prüfungspflichten auf den Suchmaschinenbetreiber kommt es letztlich nicht darauf an, ob man – wie hier – die Suchergänzungsvorschläge als fremde oder – wie der BGH und die herrschende Meinung – als eigene Inhalte ansieht

Die Prüfungspflichten führen im Ergebnis dazu, dass der Suchmaschinenbetreiber für die Suchergänzungsvorschläge erst haftet, nachdem er auf die Persönlichkeitsrechtsverletzung hingewiesen worden ist und die Ergänzungsvorschläge daraufhin nicht löscht

In Fall 9 sollte Google daher zunächst auf die Rechtsverletzung hingewiesen werden

Ein rechtliches Vorgehen gegen Google ist erst möglich, wenn Google die Ergänzungsvorschläge auf den Hinweis hin nicht entfernt.

## **Taktisches Vorgehen:**

1. Schreiben an Google
2. Hinweis auf die Rechtsverletzung der Mandantin
3. Aufforderung zur Löschung der Suchergänzungsvorschläge
4. Fristsetzung
5. Bei fehlender Reaktion von Google:
6. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Google
7. Zuständig sind nach § 32 ZPO die Gerichte in Deutschland, da die beanstandeten Inhalte einen deutlichen Bezug zu Deutschland aufweisen und auch die Mandantin ein Interesse am Schutz ihres guten Rufes in Deutschland hat (vgl. BGH WRP 2013, 917 RN 7).
8. Bei rechtzeitiger Reaktion von Google:
9. Hinweis an die Mandantin, dass eine Haftung von Google nun nicht mehr besteht
10. Hinweis auf die hohen Prozessrisiken einer möglichen Schadenersatzklage